

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

43. Sitzung, 19.02.1876

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreihundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. Februar 1876, Vormittags 10. Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für 1876/78. (Anl. 96.)
 2. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition des Lehrers Heimberg zu Munderloh um Anrechnung eines im Auslande verbrachten Dienstjahres bei der Feststellung seiner Alterszulage.
 3. Desgleichen über die Petition des Brinkfegers J. H. Otten zu Littel und Genossen um Erlaubniß zur Schaafweide im Behn- und Wildenloh's-Moor.
 4. Desgleichen über die Petition der evangelischen Bürger von Wallhausen, betr. Abänderung des Schulgesetzes vom Jahre 1861 in Beziehung auf Confessionschulen.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Anl. 84 und Anl. 165.)
 6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschulen des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 50).
 7. Zweite Lesung des in erster Lesung unverändert angenommenen Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren. (Anl. 74.)
 8. Event., Bericht der Mitglieder der Conferenz zum Ausgleich über die Regulativ-Vorlagen.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertische: die Herren Regierungscommissaire Obercammerrath Rüder und Ministerialrath Besche.

Der Schriftführer Meistermann verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben Großh. Staatsregierung, betr. Beantragung von Conferenzen zur Ausgleichung der Differenzen wegen des Baues eines neuen Gymnasialgebäudes in Oldenburg.

I. Tagesordnung:

Bericht der Mitglieder der Conferenz zum Ausgleich über die Regulativvorlage.

Abg. **Abhorn:** Er habe von den übrigen Mitgliedern der Conferenz den Auftrag erhalten, über das Resultat derselben zu berichten. Bekanntlich seien vom Landtage 7 Mitglieder zur Conferenz abgeordnet. Die Conferenz sei gestern Nachmittags 5 Uhr zusammengetreten um über die Regulativvorlage zu verhandeln und seien den 7 Mitgliedern

des Landtags Verzeichnisse überreicht, in welchem die Staatsregierung ihre Vorschläge formulirt habe.

Der Herr Ministerpräsident v. Berg habe den 7 Mitgliedern den Vorschlag gemacht sich zur besonderen Berathung zurückzuziehen, welches als zweckmäßig anerkannt worden sei.

Es seien die Vorschläge Punkt für Punkt erörtert und die Motivirung der Staatsregierung zu den einzelnen Abänderungen verlesen. Im Einzelnen habe die Staatsregierung folgende Conferenzvorschläge gemacht:

Zum Gesetzentwurf

betreffend

die Befoldungsverhältnisse bei der Zoll- u. c. Verwaltung.

(Artikel 1.)

Regierungsentwurf.	Landtagsbeschluß.	Conferenzvorschlag.
	I. Zolldirektion.	
Direktor — 3600—6400. Hilfsarbeiter — 2000—3500.	3600—5600. gestrichen.	3600—6000. Das Director-Gehalt kann verwandt werden zur Befoldung eines Hilfsarbeiters und zu einer Functionszulage von höchstens 500 M. für den ein anderes Staatsamt bekleidenden Direktor.
	II. Hauptämter.	
Ober-Inspectoren, jeder 3300—4800, im Durchschnitt nicht über 4500. Hauptamtsrendanten, jeder 2700—3500.	3300—4800, im Durchschnitt nicht über 4200. 2700—3500, im Durchschnitt nicht über 3300.	3300—4500. 2700—3400.
Hauptamtscontroleure, jeder 2000—3000. Hauptamtsdiener, jeder 950—1100. Wird ein Aufseher u.	2000—3000, im Durchschnitt nicht über 2600. 800—1100, im Durchschnitt nicht über 1000. Wird ein Aufseher u.	2000—2800. 800—1100. Wird ein Aufseher u.
Nebenzollamtsdiener, jeder 950—1100. Wird ein Aufseher u.	III. Nebenzollämter I u. 800—1100, im Durchschnitt nicht über 1000. Wird ein Aufseher u.	800—1100. Wird ein Aufseher u.
Obercontroleure, jeder 1800—3000, hierunter 3 im Innern. Durchschnitt nicht über 2600.	IV. Aufsichtspersonal. 1800—3000, hierunter 3 im Innern. Durchschnitt nicht über 2500.	Herstellung des Regierungsentwurfs.

I. Gymnasium zu Oldenburg.

- 1 Director 4500—5800 M.,
 5 Oberlehrer, jeder 3000—5000 M.,
 im Ganzen nicht über 21000 M. Bei gleichzeitiger Theilung der beiden oberen Classen kann ein 6. Oberlehrer angestellt werden und gehen alsdann hinzu 3600 M.

7 ordentliche Gymnasiallehrer, jeder 2200—3500 M.,
 im Ganzen nicht über 19,950 M.

2 wissenschaftliche Hilfslehrer, jeder bis 2000 M.

II. Gymnasium in Jever.

1 Director 4500—5600 M.,

4 Oberlehrer 2800—4800 M.,

im Ganzen nicht über 16,000 M.

4 ordentliche Gymnasiallehrer, jeder 2000—3200 *M.*,
im Ganzen nicht über 10,800 *M.* Bei gleichzei-
tiger Theilung zweier Classen gehen für einen fünf-
ten Lehrer hinzu 2700 *M.*

1 wissenschaftlicher Hilfslehrer bis 2000 *M.*
Budgetmäßig:

1 Lehrer der Vorschule bis 1200 *M.*

III. Gymnasium zu Bechta.

1 Director 4200—5300 *M.*

3 Oberlehrer, jeder 2800—4400 *M.*,
im Ganzen nicht über 11,250 *M.*

3 ordentliche Gymnasiallehrer, jeder 2000—3200 *M.*,
im Ganzen nicht über 8000 *M.*

1 wissenschaftlicher Hilfslehrer bis zu 2000 *M.*

IV. Schullehrer-Seminar in Oldenburg.

1 Director 4000—5700 *M.*

5 ordentliche Seminarlehrer, davon
der erste 2400—4000 *M.* | im Ganzen nicht über
die vier 1800—3600 *M.* | 14,400 *M.*

V. Bechtaer Seminar.

2 ordentliche Seminarlehrer 1800—3600 *M.*,
im Ganzen nicht über 5600 *M.*

VI. Gutiner Gymnasium.

1 Director 4500—5600 *M.*

4 Oberlehrer 2800—4800 *M.*,
im Ganzen nicht über 16,000 *M.*

4 ordentliche Gymnasiallehrer 2000—3200 *M.*,
im Ganzen nicht über 10,800 *M.*

VII. Birkenfelder Gymnasium.

1 Director 4200—5300 *M.*

3 Oberlehrer 2800—4400 *M.*,
im Ganzen nicht über 11,250 *M.*

3 ordentliche Gymnasiallehrer 2000—3200 *M.*,
im Ganzen nicht über 8000 *M.*

I. Herzogthum Oldenburg.

I. 3. a. Direction des Bauwesens.

1 Vorstand 4000—5800 *M.*

2 Mitglieder 3000—5200 *M.*

3 Hilfsarbeiter 1800—2800 *M.*

I. 3. b. Bezirksbaubeamte.

11 Bezirksbaubeamte 2500—4500 *M.*,

im Ganzen nicht über 42,900 *M.*, darunter: 3 für
den Hochbau, 7 für den Weg- und Wasserbau, ein
Landesmeliorationstechniker. — Sollte eine Stelle
eingehen, so können 3600 *M.* zur Aufbesserung der
übrigen Gehalte verwandt werden.

10 Wegeaufseher 800—1800 *M.*,

im Ganzen nicht über 15,000 *M.*

I. 4. Navigationsschule.

3 ordentliche Lehrer 2100—3500 *M.*,

im Ganzen nicht über 9000 *M.*

1 Hilfslehrer 1400—2700 *M.*

II. Fürstenthum Lübeck.

II. 2. Hoch- und Wegbauwesen.

1 Hochbaubeamter 2000—4100 *M.*

1 Wegbaubeamter 2000—4100 *M.*

Werden diese beiden Stellen miteinander oder wird
die Stelle des Katasterbeamten mit einer jener Stel-
len vereinigt, so kann das maximum des Gehaltes
für die vereinigten Stellen auf 4800 *M.* erhöht
werden.

15 Wegewärter 300—600 *M.*,

im Ganzen nicht über 7800 *M.*

III. Fürstenthum Birkenfeld.

II. 2. Bauwesen.

1 Baubeamter 2500—4800 *M.*

Zum Gehaltsregulativ-Entwurf

wegen

der technischen u. Beamten.

Finanz-Departement.

Zu I. 5: Forstwesen.

Bemerkungen.

1 Forstbeamter beim Staatsministerium 4000—5800 *M.*

4 Oberförster, jeder 2500—4200 *M.*

im Ganzen nicht über 16,400 *M.*

Oberförster und Förster beziehen innerhalb ihrer Re-
vire keine Tagegelder.

Zu I. 6: Kataster- und Vermessungswesen.

Bemerkungen.

- 1 Vorstand 4000—5800 *M.*
 15 Bezirksbeamte, worunter ein Hilfsbeamter des Bureau's,
 jeder 1800—4000 *M.* im Ganzen nicht über 49,000 *M.*

Zu II. 2: Hochbauwesen.

- 1 Hochbaubeamter 2000—4100 *M.*

Zu II. 3: Kataster- u. c. Wesen.

- 1 Kataster- und Vermessungsbeamter 2000—4100 *M.*

Zu II. 4: Forstwesen.

- 3 Oberförster (Distriktsvorstände), jeder 2500—4100 *M.* Nebeneinnahmen einschließlich; beziehen innerhalb ihrer Distrikte keine Tagegelder.
 10 Revierbeamte (Förster, Forstauffseher, Forstwärter), davon: Die Zahl der Forstbeamten in der Classe 800—1200 *M.* wird um Einen ermäßigt, sobald die eine oder andere der jetzigen Forstauffseherstellen vacant wird.
 4 jeder 1300—2100 *M.* Nebeneinnahmen einschließlich; beziehen innerhalb ihrer
 2 jeder bis 1500 *M.* Reviere keine Tagegelder.
 4 jeder 800—1200 *M.*
 1 Forstwärter, welcher nicht als Revierbeamter fungirt,
 800—1200 *M.*

Zu III. (Birkenfeld).

- 1 Forstbeamter bei der Regierung 3500—5200 *M.*
 1 Vermessungsbeamter bei der Regierung 2500—4100 *M.* Ist zugleich Vorstand des Katasterbureau's.
 2 Oberförster (Distriktsvorstände), jeder 2500—4100 *M.*

Der Abg. Graepel sei zum Vorsitzenden gewählt und habe Stück für Stück die einzelnen Vorschläge und ihre Abweichungen von den Beschlüssen des Landtags und der früheren Vorlage dargelegt und habe die Mehrheit des Ausschusses die Ansicht gehabt, daß auf Grund solcher Vorschläge die Conferenzverhandlungen nicht weiter fortzusetzen seien. Die Mehrheit sei von der Ansicht ausgegangen, daß die vom Landtage gestrichenen, in den Conferenzvorschlägen wiederhergestellten Stellen unter allen Umständen wegfallen müßten; über die Höhe der Gehaltsätze werde sich vielleicht verhandeln lassen. Die Minderheit sei von der Ansicht ausgegangen, daß auch auf der Basis der Conferenzvorschläge jedenfalls die Landtagsmitglieder auf eine specielle Verhandlung einzugehen und ihre Gegenvorschläge zu machen hätten. Die Mehrheit habe sich dieser Ansicht nicht anschließen können und beschloßen, auf weitere Verhandlungen überall nicht einzugehen.

Der Herr Vorsitzende habe sodann im Conferenzzimmer die Erklärung abgegeben, daß auf eine Berathung der Vorschläge nicht eingetreten werden könne, weil mit dem Landtage auf der Basis solcher Vorschläge keine Einigung zu erreichen

sei. Der Herr Staatsminister v. Berg habe hierauf die Frage gestellt, ob sämtliche Mitglieder diesen Beschluß einstimmig gefaßt hätten, worauf der Herr Präsident mittheilte, daß eine Minorität die Ansicht gehabt habe, daß auch auf Grund der seitens der Staatsregierung gemachten Vorschläge ein Ausgleich zu versuchen sei. Darauf habe er Redner geäußert, um auf Grund Verhandlungen einzugehen, wäre jedenfalls die erste Bedingung gewesen, daß die Staatsregierung sich mit den sämtlichen Streichungen von Stellen, welche der Landtag beschloßen habe, hätte einverstanden erklären müssen. Der Herr Staatsminister habe darauf erwiedert, die Streichung der Stellen sei Sache der Verwaltung und ohne erhebliche Schädigung des Dienstes nicht möglich. Der Herr Staatsminister habe sodann den Herrn Geh. Staatsrath Ruhstrat gefragt, ob die von der Regierung abgeordneten Mitglieder der Conferenz sich zur Berathung zurückziehen sollten. Der Herr Geh. Staatsrath Ruhstrat habe darauf erwiedert, es sei nicht nöthig, die Staatsregierung werde von den schriftlich mitgetheilten Vorschlägen nicht abgehen können und seien diese das Aeußerste, was die Staatsregierung zur Herbeiführung eines Ausgleichs thun könne.

Er habe den Vorgang rein sachlich vorgetragen und er-
suche den Präsidenten, die Anfrage an den Landtag zu stellen:
ob er mit dem Verfahren der Mehrheit des Ausschusses
einverstanden sei und beantrage er namentliche Abstimmung.

Der Präsident: Der Vorgang sei im Wesentlichen
so gewesen, wie der Abg. Ahlhorn vorgetragen habe.
Hinsichtlich des Punktes jedoch, daß der Geh. Staatsrath
Kuhstrath geäußert habe, das, was die Staatsregierung
zur Herbeiführung eines Ausgleichs geboten habe, sei das
Neußerste, glaube er, daß ein Irrthum seitens des Bericht-
erstatters vorliege.

Abg. Ahlhorn: Er habe es so verstanden und nicht
anders auffassen können.

Abg. Tansen: Auch er habe verstanden, daß der
Geh. Staatsrath Kuhstrath auf die Frage des Minister-
präsidenten, ob die Seitens der Staatsregierung abgeordneten
Mitglieder sich zurückziehen sollten, geantwortet habe, dies
dürfte überflüssig sein, weil die Staatsregierung mit ihren
Vorschlägen das Neußerste gethan hätte. Uebrigens sei
damals Seitens der Landtagsmitglieder bereits die Erklärung
abgegeben gewesen, daß sie die Vorschläge der Staatsregie-
rung ablehnten und auf weitere Verhandlungen nicht eingehen
würden.

Präsident: Letzteres müsse er bestätigen und sei er
mit dem Herrn Berichterstatter nur insoweit nicht einver-
standen, wenn derselbe die erwähnte Aeußerung des Geh.
Staatsraths Kuhstrath so darstelle, als ob damit hätte
gesagt sein sollen, daß die Staatsregierung auch dann,
wenn die Landtagsmitglieder sich zu weiteren Verhandlungen
herbeigelassen hätten, an ihren Vorschlägen als den äußersten
Concessionen festgehalten haben würde. Die fragliche Aeuße-
rung habe keinen andern Sinn haben können, als daß die
Staatsregierung nach dem Verhalten der Landtagsmitglieder
andere Vorschläge nicht machen könne, die Aeußerung gehöre
aber auch überhaupt hier gar nicht zur Sache, da die Ver-
handlungen damals schon abgebrochen gewesen seien. Er
könne auf die Anfrage, welche der Berichterstatter an den
Landtag stelle, nur in dem Sinne auffassen, daß letzterer
sich damit einverstanden erklären solle, daß die Mehrheit der
Commission die Verhandlungen über die Conferenzvorschläge
der Staatsregierung abgelehnt habe.

Abg. Barnstedt I.: Er bedaure sehr, daß die Con-
ferenz einen solchen Verlauf genommen und in so schroffer
Weise abgebrochen sei. Aufgefallen sei ihm, daß sofort bei
der separaten Berathung der vom Landtage abgeordneten
Mitglieder der Conferenz als *conditio sine quo non* hin-
gestellt sei, daß die nach den Beschlüssen des Landtages ge-
strichenen Stellen, welche die Staatsregierung wieder herzu-
stellen vorgeschlagen habe, zu streichen seien. Die Conferenz
sei dazu berufen, um einen Vergleich herbeizuführen, bei
welchem erforderlich sei, daß beiderseits etwas zugestanden
oder nachgegeben werden müsse. Gerade die Erklärung, daß

die fraglichen Stellen zu streichen seien, habe den durch die
Conferenz herbeizuführenden Erfolg scheitern lassen. Er
könne nicht absehen, wohin ein solches Zerwürfniß mit der
Staatsregierung führen könne und habe der Herr Staats-
minister v. Berg schon neulich geäußert, ihm sei es un-
möglich, die Verantwortung der Verwaltung noch länger zu
tragen, wenn der Landtag in keinem Punkte den berechtigten
Forderungen der Staatsregierung entgegen komme. Er frage,
ob hier lippische Zustände geschaffen, das Staatsministerium
gestürzt und vom Landtage selbst das Ruder übernommen
werden solle. Die Conferenz habe in keiner Beziehung etwas
nachgegeben, obgleich es geboten gewesen sei, wenigstens einige
Concessionen zu machen. Er wünsche sehr, daß die Sache
mit ruhigem Auge angesehen und ein Antrag gestellt werde,
die abgebrochenen Verhandlungen mit der Staatsregierung
wieder aufzunehmen. Es seien äußerst wichtige Interessen,
welche hier gefährdet seien. Die Schule sei gefährdet, weil
anstatt der erforderlichen Zahl von Oberlehrern, Hilfslehrer
angestellt werden sollten, vom Etat des Bauwesens seien
Stellen gestrichen, deren Beibehaltung als absolut nothwendig
erscheine. Er bedaure, daß die vom Landtage abgeordneten
Mitglieder von vornherein der wohlbedachten Erklärung des
Staatsministers v. Berg gegenüber, daß das Staatsmini-
sterium unter solchen Umständen nicht im Stande sein werde,
die Verwaltung weiter zu führen, die Verhandlungen so
schroff abgebrochen hätten. Er hoffe daher, daß von anderer
Seite ein Antrag gestellt werde, die Verhandlungen mit der
Staatsregierung wieder aufzunehmen um den so dringend
nothwendigen Ausgleich herbeizuführen.

Abg. Ahlhorn: Nicht von den Landtagsmitgliedern,
sondern von der Staatsregierung selber sei die Conferenz
abgebrochen, nachdem der Präsident Gräpel den Beschluß
der Landtagsmitglieder kundgegeben und er, Redner, bemerkt
habe, daß die Staatsregierung sich vor Allem mit den
sämmlichen Streichungen von Stellen hätte einverstanden
erklären müssen.

Eine Schädigung der Schulen könne er darin, daß einige
der Lehrstellen verschoben seien, nicht erblicken. Was jetzt
daraus entstehe, ob ein bloß vorübergehender Conflict mit
der Staatsregierung oder eine Ministerkrise, könne er nicht
übersehen. Er werde sich dadurch nicht abhalten lassen, so
zu handeln, wie er es mit seinem besten Gewissen verein-
baren könne.

Reg.-Com. Ministerialrath Wesche: Es habe ihn
kaum jemals etwas derart überrascht, als die Behauptung
des Abg. Ahlhorn, daß die Conferenzverhandlungen durch
die Staatsregierung schroff abgebrochen seien. Die Sache
liege ganz klar: Bei Eröffnung der Conferenz seien den
Landtagsmitgliedern die Offerten der Staatsregierung vorgelegt,
auf deren Basis die Vergleichsverhandlungen hätten geführt
werden sollen. Auf Veranlassung des Staatsministers



v. Berg hätten sich dieselben zur separaten Berathung zurückgezogen und nach Schluß derselben durch den Präsidenten Gräpel die Erklärung abgeben lassen, daß sie auf Grund dieser Vorschläge die Verhandlungen zum Zweck der Herbeiführung eines Ausgleichs nicht weiter fortsetzen könnten. Damit seien thatsächlich die Verhandlungen abgebrochen gewesen. Eine weitere Discussion sei nur durch die Frage des Herrn Staatsministers v. Berg entstanden, ob die Mitglieder einstimmig diesen Beschluß gefaßt hätten. Nachdem der Präsident Gräpel erklärt, daß er eine Einstimmigkeit nicht behauptet habe, fand sich der Abg. Ahlhorn veranlaßt, die abweisende Haltung der Landtagsmitglieder durch die Angabe der Motive des Beschlusses zu erklären, indem er sagte, die Mehrheit der Conferenzzmitglieder verlange vor allen Dingen, daß die durch die Landtagsbeschlüsse gestrichenen Stellen und zwar sämmtlich in Wegfall kämen. Dies sei einfach der Verlauf der Conferenz gewesen.

Abg. **Barnstedt I.**: Die Verhandlungen seien lediglich deshalb abgebrochen, daß die Conferenzzmitglieder die gedachte *conditio sine quo non* gestellt, daß die Stellen wieder gestrichen würden. Auf einer solchen Basis sei die Herbeiführung eines Compromisses überhaupt nicht ausführbar. Er hoffe, daß eine Verständigung mit der Staatsregierung welche so wünschenswerth sei, auf einer besseren Grundlage angestrebt werde und stelle den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß die von ihm gewählte Conferenzcommission die Verhandlungen mit der Staatsregierung wieder aufnehme.

Der Antrag ist unterstügt.

Abg. **Barnstedt II.** hält es nicht für richtig, daß die Conferenzcommission von vornherein gesagt habe, sie könne sich auf nichts einlassen. Bei einem Vergleiche biete sowohl die eine wie die andere Partei doch etwas, die Commission habe nichts nachgegeben.

Abg. **Soyer** bedauert, daß die Conferenzen so schroff abgebrochen seien. Ein Vorwurf treffe die Commission indessen nicht. Es ständen hier so bedeutende Differenzen in Frage, daß es auf Seiten der Staatsregierung gelegen habe, etwas mehr Concessionen zu machen.

Den Antrag des Abg. Barnstedt I könne er nicht unterstügen, weil er damit ein Mißtrauensvotum gegen die Conferenzzmitglieder ausspreche.

Abg. **Barnstedt I.** erklärt, daß er mit seinem Antrage durchaus nicht ein Mißtrauensvotum gegen die Mitglieder der Conferenz beabsichtigt habe. Dieser sei kein Vorwurf zu machen und sei der Abbruch der Verhandlungen lediglich dadurch veranlaßt, daß die Streichung der Stellen als absolute Bedingung hingestellt worden sei.

Abg. **Soyer**: Nach seiner Ansicht liege in der That ein Mißtrauensvotum in dem Antrage des Abg. Barnstedt I. Wenn ein solcher Antrag aus der Mitte der

Conferenzcommission gestellt werde, würde er denselben mit Freuden begrüßen.

Der Abg. **Borgmann** constatirt, daß die Conferenz bereits abgebrochen sei, bevor der Abg. Ahlhorn die Aeußerung gemacht hätte, daß nur im Fall der Streichung der Stellen ein Ausgleich herbeizuführen sei.

Abg. **Tanzen**: Die Commission habe die redliche Absicht und den Wunsch gehabt, das Regulativ zu Stande zu bringen. Auf Grund der Conferenzvorschläge der Staatsregierung, wodurch die früheren Landtagsbeschlüsse so vollständig ignorirt seien, ein gedeihliches Resultat durch die Conferenzverhandlungen herbeizuführen, sei von vornherein ausgeschlossen gewesen.

Reg.-Com. **Wesche**: Er könne es nicht begreifen wie der Abg. Tanzen zu der Behauptung komme, daß die Staatsregierung die Landtagsbeschlüsse ignorirt habe. Aus dem Referate des Herrn Berichterstatters habe man gehört, daß in den Conferenzvorschlägen eine ganze Reihe von Stellen Abstriche erfahren hätten. Dies sei doch lediglich mit Rücksicht auf die Landtagsbeschlüsse geschehen. Daß die vom Landtag beanstandeten Stellen nicht gestrichen seien, darin liege doch kein Ignoriren der Landtagsbeschlüsse; in einem Punkt habe man etwas nachgegeben, im andern nicht und außerdem habe die Staatsregierung in ihren Vorschlägen nur eine Offerte gemacht, welche zur Grundlage für die weiteren Verhandlungen dienen sollte. Die Staatsregierung habe damit den ersten Schritt zu einer Verständigung gethan und wenn die Conferenzzmitglieder aus dem Landtag die Vorschläge nicht discutirbar gefunden hätten, hätten sie nicht nur ihrerseits eine anderweite Offerte machen können, sondern es sei dies geradezu ihre Pflicht gewesen, wenn es wirklich, wie der Abg. Tanzen versichere, ihr dringender Wunsch gewesen sei, einen Ausgleich zu Stande zu bringen.

Abg. **Tanzen**: Was seine Aeußerung, daß die Landtagsbeschlüsse ignorirt seien, anlange, so seien beispielsweise die Stellen eines Lehrers an der Navigationschule in Etsfledt und des Elementarlehrers an der Vorschule des Gymnasiums in Jever gestrichen. Trotzdem habe die Staatsregierung vorgeschlagen, diese Stellen wieder herzustellen und das sei nichts anderes als ein Nichtberücksichtigen der Landtagsbeschlüsse.

Präsident: Es werde ihm auf die letzte Bemerkung eine thatsächliche Berichtigung gestattet sein. Nach der Vergleichsproposition der Staatsregierung sei der Elementarlehrer für eine Vorschule am Gymnasium zu Jever nicht wieder in das Regulativ aufgenommen gewesen, sondern es sei eine budgetmäßige Gehaltsbewilligung für denselben beantragt.

Abg. **Ahlhorn**: Der Herr Regierungskommissar habe geäußert, die Commissionsmitglieder seien verpflichtet gewesen, ihrerseits Offerten zu machen. Er wisse recht gut was seine Pflicht sei und brauche nicht auf deren Erfüllung aufmerksam gemacht zu werden.

Abg. **Sahen**: Compromisse seien ebenso nothwendig wie Conflicte unvermeidlich. Wenn die Staatsregierung eine Offerte gemacht habe, welche nicht annehmbar sei, habe die Commission ihrerseits eine anderweite Offerte machen müssen. Er stimme daher dem Antrage des Abg. Barnstedt I. bei.

Abg. **Schomann**: Die Auffassung des Abg. Hoyer, daß durch Zustimmung zu dem Antrage des Abg. Barnstedt I. den Conferenzzmitgliedern ein Mißtrauensvotum gegeben werde, theile er nicht. Durch das Aufgeben der Conferenzzverhandlungen werde seiner Ansicht nach dem Lande ein unberechenbarer Schaden erwachsen und sei zu hoffen, daß durch die Wiederaufnahme ein gutes Resultat erzielt werde. Der Landtag habe durch den Beschluß über die Frage: ob in die Berathung des Regulativs einzutreten sei, constatirt, daß das Bedürfniß die Regulirung der im Regulativ befaßten Beamten nicht von der Hand zu weisen, sondern ein Bedürfniß sei. Wenn daher jetzt nicht alles geschehe, um dem anerkannten Bedürfnisse abzuhelfen, so werde unvermeidlich eine Art Nothstand herbeigeführt. Wenn es auch Einzelnen schwer fallen werde, noch einmal die Hand zur Herbeiführung eines Ausgleichs zu bieten, so sei dies doch zur Vermeidung einer schweren Schädigung der in Frage stehenden Interessen durchaus erforderlich. Die Conferenzen seien in den letzten Finanzperioden zur Gewohnheit geworden und haben immer zu einem guten Ende geführt. Der Abg. Borgmann habe darauf hingewiesen, daß die Conferenz formell schon zu Ende gewesen sei, als die Bemerkung des Geh. Staatsraths Ruhstrat dem Staatsminister gegenüber, daß die Staatsregierung mit ihren Vorschlägen das Aeußerste geboten habe gefallen sei, nur sei diese s. z. s. als eine gesprächsweise Aeußerung aufzufassen und habe die Staatsregierung nicht damit das letzte Wort gesagt. Wenn man daher beiderseits geneigt sei, etwas zuzugeben, so müsse er den Landtag dringend ersuchen, noch einmal den Versuch eines Vergleichs zu machen und den Antrag des Abgeordneten Barnstedt I. zu acceptiren.

Abg. **Propping**: Er habe seine Abstimmung zu motiviren. Wie der Abg. Ahlhorn bereits bemerkt, sei die Staatsregierung nicht entgegen gekommen, andererseits sei zu bedauern, daß ein Ausgleich nicht zu Stande gekommen sei. Er habe letzteren bereits in der 2. Lesung des Regulativs durch die von ihnen gestellten Anträge vergeblich habe vermitteln wollen. Er müsse gegen den Antrag des Abg. Barnstedt I. stimmen, nicht weil er in dessen Zustimmung ein Mißtrauensvotum gegen die Commission erblicke, sondern weil er den gleichen Antrag seitens der Conferenzcommission vermisse. Wenn diese den Antrag gestellt haben würde, hätte er ihn mit Freuden begrüßt.

Abg. **Nathan**: Er habe die Ansicht, daß die Conferenz durch die Staatsregierung abgebrochen sei, da auf die Frage des Staatsministers v. Berg, ob die von der Staatsregierung abgeordneten Conferenzzmitglieder sich zur Berathung

zurückziehen sollten, vom Geh. Staatsrath Ruhstrat erwidert sei, diese würde zu nichts führen.

Präsident: Er müsse zur Klarstellung der Frage, worüber debattirt werde, der Behauptung, welche nachträglich allerdings auch schon von dem Berichterstatter Ahlhorn aufgestellt sei, entgentreten, daß die Conferenzzverhandlungen durch die Staatsregierung abgebrochen seien. Er habe in der Conferenz als Beschluß der Vertreter des Landtags erklärt, daß dieselben die Propositionen der Staatsregierung ablehnen und auf weitere Verhandlungen darüber nicht eingehen wollten. Es könne sich hier also jetzt nur darum handeln — und so habe er die Frage auch vorhin schon präcisirt — ob der Landtag die von seiner Commission auf Grund der Conferenzzvorschläge der Staatsregierung geschehene Abbrechung der Verhandlungen gerechtfertigt erklären wolle.

Reg.-Com. **Wesche**: Er bedaure, daß der Abg. Ahlhorn seine Aeußerung, die Commissionsmitglieder seien verpflichtet gewesen, ihrerseits Vergleichsvorschläge zu machen, nachdem sie die Offerte der Staatsregierung für nicht discutirbar erklärt hätten, persönlich aufgefaßt habe und ihn dadurch zu einer persönlichen Erwiderung zwingt. Er habe den Erfahrungen des Abgeordneten von jeher die größte Achtung gezollt und habe eine persönliche Invektive in seiner Aeußerung durchaus nicht geübt. Es bedürfe keiner weiteren Ausführung, daß es etwas ganz Anderes sei, wenn er behaupte, der oder jener Abgeordnete habe seine Pflicht nicht gethan, als wenn er sage, eine Commission sei in dem oder jenem Fall verpflichtet gewesen, so oder so zu handeln.

Der Abg. **Meistermann** motivirt seine Abstimmung und erklärt, er könne dem Antrage des Abg. Barnstedt I. deshalb nicht beitreten, weil er, wie bereits von den Abg. Hoyer und Propping bemerkt, nur dann zustimmen könne, wenn der Antrag von einem Conferenzzmitgliede ausgegangen sei.

Der Abg. **Barnstedt I** bemerkt: Mit seinem Antrage solle durchaus kein Mißtrauensvotum gegen die Mitglieder der Commission ausgesprochen werden. Er mache darauf aufmerksam, daß kein schriftlicher Antrag Seitens des Abg. Ahlhorn über die an den Landtag zu richtende Frage vorliege. Es erscheine ihm zweifelhaft, ob dieses sich mit der Geschäftsordnung vereinbaren lasse. Auch scheine ihm, als ob gerade in dieser Frage, welche an den Landtag gerichtet werden solle, ein Mißtrauensvotum gegen die Conferenzcommission liege.

Abg. **Schomann**. Es erscheine ihm fraglich, ob eine solche Fragestellung selbst bei schriftlich gestelltem Antrage zulässig sei. Nach § 115 der Geschäftsordnung sei das Ergebnis der Conferenzzverhandlung durch einen Berichterstatter vorzutragen. Mit dieser Berichterstattung habe die Sache ein Ende. Eine Discussion könne sich daran anknüpfen oder auch ein Antrag, wodurch eine etwaige Vermittelung herbeigeführt werden könne. Die Fragestellung enthalte lediglich

die Resolution, ob das Verfahren der Conferenz-Mitglieder zu billigen oder nicht zu billigen sei.

Der Abg. **Ahlhorn** stellt darauf den schriftlichen bereits vorher vom Präsidenten präcisirten Antrag

der Landtag wolle aussprechen, daß er die von der Commission auf Grund der Conferenzvorschläge der Staatsregierung geschene Abbrechung der Verhandlungen gerechtfertigt erkläre.

Abg. **von Galen**. Aus dem ganzen Verlauf der Debatte schein ihm hervorzugehen, daß die Staatsregierung nicht die Absicht gehabt hätte, die Verhandlungen abubrechen, sondern noch weitere Verhandlungen wünschte. Die Aeußerung, daß die Staatsregierung das Aeußerste mit ihren Conferenzvorschlägen geboten habe, erscheine ihm nicht so bestimmt, um als Grund dienen zu können, die Verhandlungen abubrechen. Der Ausschuß habe nicht einstimmig erklärt, daß auf Grund der Vorschläge der Staatsregierung von einer Fortsetzung der Conferenzverhandlungen abzusehen sei. Es sei ihm interessant, zu erfahren, worauf die Minderheit der Commission ihre Ansichten stütze.

Der Abg. **Ahlhorn** bemerkt, daß der Präsident das betreffende Mitglied der Commission sei, welches die Ansicht gehabt habe, daß auch auf Grund der von der Staatsregierung gemachten Vorschläge eine Einigung zu erzielen sein dürfte. Der Präsident könne sich an der Berathung nicht betheiligen.

Reg.-Com. **Wesche**. Er habe das Wort ergriffen, um der Auffassung des Abg. v. Galen gegenüber nochmals die Sachlage klarzustellen. Der Conferenz-Commission seien die Vorschläge der Staatsregierung mitgetheilt, dieselbe habe sich zurückgezogen und nach Beendigung ihrer Berathung erklärt, sie sei nicht in der Lage, auf eine Verhandlung über die Vorschläge der Staatsregierung einzutreten, ohne ihrerseits weitere Offerten zu machen.

Damit sei die Conferenzverhandlung thatsächlich abgebrochen gewesen, die spätere Aeußerung des Geh. Staatsraths Rührstrat stehe mit dem Abbruch der Verhandlungen nicht mehr in Verbindung.

Hierauf wird von dem Abg. **Hoyer** folgender Antrag gestellt:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, mit neuen Vorschlägen an die Conferenz heranzutreten.

Abg. **Hoyer**. Es sei sein dringender Wunsch, daß die Sache ein gedeihliches Ende nähme. Er glaube, daß sein Antrag der Billigkeit gemäß sei.

Der Abg. **Thyen** erklärt sich mit dem Verfahren der Conferenz-Commission einverstanden und spricht den Wunsch aus, den drohenden Conflict möglichst abzuwenden.

Abg. **Barnstedt I** erklärt darauf, daß er im Interesse der Sache für den Antrag des Abg. Hoyer stimmen werde, obwohl darin eine ziemlich starke Zumuthung an die Staatsregierung liege.

Der Antrag des Abg. **Barnstedt I** wird darauf mit Zustimmung des Landtages zurückgezogen.

Berichterstatter **Ahlhorn**. Er könne dem Antrage des Abg. Hoyer nicht zustimmen. Wenn die Staatsregierung aus freiem Antriebe mit neuen Vorschlägen komme, so sei dies gut. Vom Landtage aus dürfe nicht das Ersuchen an die Staatsregierung gerichtet werden, neue Vorschläge vorzulegen, nachdem sie erklärt habe, mit den in der Conferenz gemachten Vorschlägen das Aeußerste gethan zu haben.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung des Antrages des Abg. Ahlhorn und des Abg. Hoyer ist unterstügt.

Es wird zunächst der Antrag des Abg. Ahlhorn:

der Landtag wolle aussprechen, daß er die von der Commission auf Grund der Conferenz-Vorschläge der Staatsregierung geschene Abbrechung der Verhandlungen gerechtfertigt erkläre,

zur Abstimmung gebracht.

Derselbe wird mit 21 gegen 8 Stimmen angenommen. Für den Antrag stimmten die Abgg. Abels, Ahlhorn, Bödeker, Borgmann, de Cousser, Drost, v. Galen, Glüsing, v. Hammel, Hoyer, Iken, Lengler, Meistermann, Müller, Nathan, Propping, Ramien, Stukenborg, Tangen, Thyen, Wilken; dagegen die Abgg. Barnstedt I., Barnstedt II., Brockhaus, Graepel, Hayen, Krahn, Lehmann, Schomann.

Der Antrag des Abg. Hoyer wird mit 18 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten:

Abg. Barnstedt I., Barnstedt II., Brockhaus, von Galen, Graepel, Hayen, Hoyer, Lehmann, Meistermann, Propping, Schomann.

Dagegen die Abgg.:

Abels, Ahlhorn, Bödeker, Borgmann, de Cousser, Drost, Glüsing, von Hammel, Iken, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Ramien, Stukenborg, Tangen, Thyen, Wilken.

Beurlaubt. sind die Abgg. Huchting, Russell und Windmüller.

II. Bericht des Finanz-Ausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 1. December 1875, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1876/78. — Anl. 96.

Der Ausschuß hat beantragt:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle dem Voranschlage der Staatsguts-Capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1876/78 in seinen Einnahmen und seinen Ausgaben seine Zustimmung ertheilen.

Präsident: Da der Ausschuß die Annahme des Voranschlages im Ganzen beantrage, so habe er zunächst die

Frage zu stellen, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden solle? Er constatiere, daß die Specialberathung nicht verlangt werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen, desgleichen

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle die Anmerkung 3b in folgender Fassung annehmen: „Mit Ausnahme der Positionen c und h können Ersparnisse bei einzelnen Positionen zu Mehrausgaben bei anderen Positionen verwandt werden.“

und die Anmerkungen mit der beschlossenen Aenderung zu dem dem Voranschlage angelegten Gesetzentwurf ist beantragt.

Antrag Nr. 4.

Der Landtag wolle den § 1 des Gesetzentwurfes in folgender Fassung annehmen: „Nach Maßgabe des vom Landtage festgestellten Voranschlages der Staatsguts-capitalien-casse sind alle dem Staate zufließenden Einnahmen aus den Markenteilen, sowie diejenigen aus den Gemeinheitsüberschüssen und Staatsmooren zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründenden Colonate (Anbauer, Neubauer etc.), in deren wirthschaftlicher Entwicklung und, soweit sie hierzu nicht erforderlich, zur Erwerbung von Grundstücken behufs Förderung der Colonisation und zu allgemeinen land- und forstwirthschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden.“

Reg.-Com. Oberkammer-Rath **Nüder**: Nach Ansicht der Staats-Regierung sei der Zusatz „Nach Maßgabe des vom Landtage festgestellten Voranschlages der Staatsguts-Capitalien-casse“ durchaus überflüssig. Es sei selbstverständlich, daß die Staatsregierung den Voranschlag vorzulegen und der Landtag denselben festzustellen habe. Es sei unnöthig, der Bestimmung des Art. 7, § 2, Abs. 2 des Markgesetzes, welche durch den hier vorliegenden Gesetzentwurf auf die Einnahmen aus den Gemeinheitsüberschüssen und Staatsmooren ausgedehnt werde, diese Extrabedingung hinzuzufügen, auch deshalb, weil sie dann überhaupt in jedes Gesetz mit finanziellen Positionen aufzunehmen sei. Er werde sich für die zweite Lesung einen Antrag auf andere Fassung vorbehalten.

Abg. **Wropping**: An sich liege keine materielle Differenz zwischen dem Ausschußantrage und der Vorlage. Die Bedingung sei aber ausdrücklich hinzugesetzt, weil die Bestimmung, der Art. 7, § 2, Abs. 2 des Markgesetzes aus diesem Gesetz herausgenommen und als besonderes Gesetz hingestellt sei. Um Zweifeln vorzubeugen, sei die Bedingung hineingesetzt.

Reg.-Com. **Nüder**: Die Reservation finde sich nicht im Markgesetz. Selbstverständlich sei, daß der Voranschlag dem Landtage vorgelegt und gebilligt sein müsse. Sonst müsse in jedem Gesetze, in welchem sich finanzielle Positionen

befänden, diese Bedingung der besonderen Vorlage eines Voranschlages an den Landtag festgestellt werden. Seines Erachtens sei der Zusatz vollständig überflüssig.

Der Antrag Nr. 4 wird hierauf angenommen.

Zu § 2 ist beantragt Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle den § 2 des Gesetzentwurfes unverändert annehmen.

Der § 2 wird wie im Entwurf angenommen.

Hinsichtlich des Antrages der Staatsregierung unter Ziffer II., Seite 735 der gedruckten Vorlagen, ist noch nicht vom Ausschusse berichtet, sowie auch nicht zu den Anträgen der Staatsregierung, betreffend die Staatsguts-capitalien-casse des Fürstenthums Birkenfeld. — Seite 736 der gedruckten Vorlagen.

Die Abstimmung wird bis weiter ausgesetzt.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition des Lehrers J. D. Heimberg zu Munderloh um Anrechnung eines im Auslande verbrachten Dienstjahres bei der Feststellung seiner Alterszulage.

Berichterstatter Abg. **Drost**: Der Petent sei um Michaelis 1864 aus dem Seminar in Oldenburg entlassen und seit, nachdem er $\frac{1}{2}$ Jahr in Osterburg als Lehrer fungirt, um Ostern 1865 an der Stadt-Mädchenschule in Oldenburg angestellt. 1872 habe er diese Stelle aufgeben müssen, weil ihm in derselben jede Aussicht auf Gehaltverbesserung abgeschnitten worden sei. Er habe hierauf die Gelegenheit einer Anstellung in Oberhausen (Rheinproving) benützt, welche ihm indeß nicht die Möglichkeit einer Existenz gewährte. Er habe sich daher beim Ober-Schulcollegium um die damals vacante Hauptlehrerstelle zu Munderloh beworben und diese Stelle erhalten. Dem Petenten sei die erste Alterszulage nach Abrechnung des Jahres 1872/73, in welchem er im Auslande gewesen, erteilt. Der Petent bitte nun zu erwirken, daß ihm dieses im Auslande verbrachte Dienstjahr bei der Berechnung seiner Alterszulage und event. des späteren Ruhegehaltes in Anrechnung gebracht werde.

Gemäß Art. 588, 4 des Civilstaatsdiener-Gesetzes sei indeß die außer dem Dienste zugebrachte Zeit nicht anzurechnen, weil der Petent freiwillig den Dienst im Auslande übernommen habe, außerdem sei die Praxis nicht zu befürworten, daß einem Lehrer, welcher freiwillig den hiesigen Dienst verlassen, die im auswärtigen Schuldienste verbrachte Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulage oder des Ruhegehaltes angerechnet werde.

Deshalb habe der Ausschuß beantragt, der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergeben.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Brinkfiser Joh. Hinr. Otten und Conf. zu Littel, H. Speckmann und Conf. zu Achternholt und H. Osterloh und Conf. zu Westerholt um Erlaubniß zur Schafweide im Behn- und Wildenloh's-Moor.

Berichterstatter **Barnstedt I.**; Die Petenten stellen vor, sie hätten ihre Schafe über 50 Jahre ungehindert im Behn- und Wildenlohsmoore weiden können, bis es ihnen vom Verwaltungsamte Oldenburg untersagt sei, weil das gedachte Moor mit Hornvieh betrieben werden solle. In Folge dessen hätten sie die Schafe abschaffen müssen und sei ihnen dadurch nicht nur ein für die Bewirthschaftung ihrer Ländereien bedeutendes Mittel, nämlich der Dünger, entzogen, sondern außerdem der Bezug von Producten, welche zu den Zwecken der Haushaltung dienten, als Wolle, Milch ic. ausgeschlossen. Das Verwaltungsamt Oldenburg und das Staatsministerium habe ihre Gesuche um Erlaubniß zur Schafweide abge schlagen und stellen die Petenten den Antrag, ihnen die Erlaubniß zur Schafweide im Behn- und Wildenlohsmoore wie früher ertheilen zu lassen.

Das Petikum könne nicht vom Landtage erfüllt werden, wenn ein Rechtsanspruch vorliege, könnten Petenten den Civilweg beschreiten.

Der Ausschuß beantrage daher über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der evangelischen Bürger von Wallhausen, betr. Abänderung des Schulgesetzes von 1861 in Beziehung der Confessionsschulen.

Berichterstatter **Barnstedt I.**: Die Petition habe folgenden Inhalt:

Nach der Bestimmung des Art. 428 des Schulgesetzes vom 27. März 1861, nach welcher bei einer Zahl von 25 Schulkindern einer Confession eine Schule für solche eingerichtet werden müsse, sei die bis dahin bestandene Simultanschule in der Gemeinde Wallhausen in eine evangelische und katholische Confessionsschule umgewandelt worden. Dadurch sei der Gemeinde Wallhausen eine bedeutende Schullast aufgebürdet. Die Zahl der Schulkinder beider Confessionen habe bis jetzt die Zahl von 72 noch nicht überstiegen, so daß ein Lehrer zur Ertheilung des Unterrichts für die Schulkinder beider Schulen ausreichend sein werde. In vielen deutschen Staaten mache sich das Bestreben geltend, die Confessionsschulen aufzuheben und die Simultanschulen einzurichten. Die Staatsregierung habe, nachdem der Provinzialrath in Birkenfeld sich für Abänderung des Schulgesetzes einverstanden erklärt habe, diesem eine Vorlage zugehen lassen, welche derselbe aus unbekanntem Gründen ablehnte.

Bis jetzt sei zwar im Fürstenthum Birkenfeld nur erst die Gemeinde Wallhausen durch die fragliche Gesetzbestimmung getroffen, voraussichtlich werden aber auch in nächster Zeit andere Gemeinden, Steinberg-Deckenhardt, Rohfelden, Bosen und Eichen in gleicher Weise getroffen werden.

Die Petenten stellen nun den Antrag:

der Landtag wolle veranlassen, daß die Gesetzbestimmung im Schulgesetz vom 27. März 1861, betreffend

die Errichtung von Confessionsschulen aufgehoben und Simultanschulen eingeführt werden.

Die Aufhebung der Bestimmung des Schulgesetzes und die Einführung von Simultanschulen habe der Ausschuß nicht befürworten zu sollen geglaubt, weil kein dringendes Bedürfniß dafür vorliege.

Das Petikum sei nach dem Staatsgrundgesetze indeß nicht unzulässig. Es sei nicht zu verkennen, daß kleine Gemeinden durch den Unterhalt zweier Schulen schwer gedrückt würden.

Der Ausschuß habe daher auf andere Weise eine Abhülfe herbeizuführen geglaubt und beantragt, den Art. 42, §. 1 des Schulgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld dahin abzuändern, daß besondere Confessionsschulen für jede Confession erst errichtet werden können, sobald die Zahl der zu einer jeden dieser Confession gehörenden Schulkinder nach dem Durchschnitte der letztverfloffenen 5 Jahre über 40 (statt bisherige 25) betragen habe und die Staatsregierung zu ersuchen, im nächsten Landtage einen desfälligen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Vorlage, welche die Staatsregierung an den Provinzialrath gerichtet habe, habe dieselbe Bestimmung enthalten. Diese sei indeß abgelehnt, weil die Errichtung von Confessionsschulen nicht bloß von Erreichung der gedachten Zahl von Schulkindern sondern auch von der Bedingung abhängig gemacht sei, daß die Majorität der Mitglieder einer jeden Confession sich für die Errichtung zustimmend erklärt habe. Diese Majorität würde nie zu erreichen gewesen sein. Erkenne Gemeinden mit 356 Seelen und würde es zu drückend sein, wenn diese kleinen Gemeinden 2 Schulen zu unterhalten hätten.

Er bitte daher, den Antrag des Ausschusses:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überreichen, zum Zweck der Verminderung der Schullasten im Fürstenthum Birkenfeld dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Vorschrift des Art. 42, §. 1 des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld dahin abgeändert wird, daß besondere Confessionsschulen für jede Confession erst errichtet werden sollen, sobald die Zahl der zu einer jeden dieser Confessionen gehörenden Schulkinder nach dem Durchschnitt der letztverfloffenen fünf Jahre über 40 (statt bisher über 25) betragen hat, anzunehmen.

Abg. **von Galen**: Er könne sich dem Vorredner nicht anschließen. Zunächst sei das Princip festzubalten, daß der Unterricht der Schulkinder der beiden Confessionen in einer confessionlosen Schule, wenn er zwangsweise eingeführt werde, Gewissenszwang involvire. Auch das Staatsgrund-

gesetz habe confessionelle Schulen gewollt. Die Vorschrift, deren Abänderung hier in Frage komme, bestehe auch für das Fürstenthum Lübeck und das Herzogthum.

Die Petenten, von welchen die Petition unterschrieben sei, seien außerdem durch kein Actenstück als Vertreter der Gemeinde Wallhausen legitimirt und dürfe der Landtag unter keinen Umständen bei Gelegenheit einer einzelnen Petition die Abänderung einer so tief eingreifenden Bestimmung befürworten. Außerdem habe die Gemeinde bereits große Lasten getragen und müsse er doch fragen, an wen das neuerbaute Schulhaus in Wallhausen übergehen solle? Er stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition der evangelischen Bürger von Wallhausen, betr. Abänderung des Schulgesetzes von 1861 in Beziehung der Confessionschule zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Brockhaus**: Das Drückende der Errichtung von Confessionschulen sei in kleinen Gemeinden schon bald nach Erlaß des Schulgesetzes von 1861 hervorgetreten und sei man daher im Fürstenthum Birkenfeld längst bestrebt gewesen, eine Aenderung der betreffenden Gesetzesbestimmung herbeizuführen.

Die Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld seien mit denen Lübeck's nicht zu vergleichen. In Lübeck sei nur eine verschwindend kleine Anzahl von Katholiken vorhanden und die Gemeinde dort überhaupt steuerkräftiger. Außerdem stehe nicht die eine Gemeinde Wallhausen, sondern noch verschiedene andere Gemeinden in Birkenfeld vor der Maßregel, confessionelle Schulen errichten zu müssen.

Abg. **Borgmann**: Er stimme dem Antrage des Abg. v. Galen zu, da erstens die Petition nicht von dem Gemeinderath der Gemeinde Wallhausen unterschrieben sei und er zweitens aus eigener Erfahrung wisse, daß die Errichtung confessioneller Schulen nothwendig sei zur Wahrung des religiösen Friedens. Die Zahl von 25 Schulkindern einer jeden Confession müsse hinreichen, um eine confessionelle Schule zu gründen event. könne auch die Staatsregierung den Gemeinden einen Zuschuß gewähren, wenn die Schullasten zu drückend werden sollten.

Abg. **Barnstedt I.**: Der Gegenstand sei durch die Staatsregierung dem Provinzialrath vorgelegt und habe derselbe darüber verhandelt, die Vorlage aber abgelehnt, weil die Clausel, daß die Mehrheit der Confessionsmitglieder sich für die Errichtung einer Confessionschule erklären müsse, bedenklich fand. Dadurch falle der Umstand, daß die Petition von nichtlegitimirten Vertretern der Gemeinde eingereicht sei, weg.

Der Antrag des Ausschusses sei gerechtfertigt, weil eine Gemeinde von 356 Seelen die Kosten zweier Schulen nicht bestreiten könne und nicht angezeigt sei, zwei Lehrer anzustellen, wenn Einer für den Unterricht genüge.

Der Abg. **Meistermann** erklärt, daß er die Ansicht des Grafen v. Galen theile.

Berichte. XVIII. Landtag.

Abg. **Ahlhorn**: Auf die Frage ob die Errichtung von Simultanschulen ein Bedürfniß sei, wolle er nicht eingehen. Der Berichterstatter habe sich nicht darüber geäußert, ob der Provinzialrath damit einverstanden sei. Er halte es für bedenklich, mit Gesetzen zu experimentiren, nachdem kaum das Gesetz, dessen Abänderung befürwortet sei, erlassen und zwar lediglich in Folge einer Petition. Er werde daher gegen den Ausschusantrag stimmen.

Abg. **Barnstedt I.**: Der Provinzialrath habe sich im Uebrigen mit der Aenderung der fragl. Gesetzbestimmung einverstanden erklärt und nur die Vorlage wegen des Zusatzes abgelehnt, daß die Mehrheit der Mitglieder für Errichtung einer confessionellen Schule stimmen müsse.

Abg. Graf **v. Galen**: Nachdem das Princip für das Großherzogthum gesetzlich anerkannt sei, dürfe es nicht in Folge einer Petition geändert werden. Der Provinzialrath habe sich mit der Aenderung des Schulgesetzes nicht einverstanden erklärt und werde auf dessen Ansicht sonst so viel Gewicht gelegt.

Abg. **Barnstedt I.**: Der Provinzialrath habe die Vorlage nur deshalb abgelehnt, weil er die Clausel, daß die Mehrheit der Mitglieder einer Commission zustimmen müsse, nicht wollte.

Abg. **v. Galen**: In der Petition sei nur angegeben, daß gerüchweise der Provinzialrath die Vorlage aus diesem Grunde abgelehnt habe.

Der Antrag des Abg. v. Galen wird sodann abgelehnt und der des Ausschusses angenommen.

VI. Bericht der Minderheit des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck. — Anlage 84, S. 620.

Zu Art. 2:

Von der Minderheit des Ausschusses (Krahn) ist folgender Antrag 1 zu Art. 2 des Gesetzentwurfes gestellt:

Antrag 1.

Im Artikel 2 ist am Ende statt des Punktes ein Komma zu setzen und hinzuzufügen:

„wenn die Gemeindevertretungen sich zustimmend erklären, andernfalls im Wege des Gesetzes.“

Abg. **Krahn**: Er habe den Zusatz beantragt, weil er wünsche, eine Gleichmäßigkeit der Bestimmung mit der Bestimmung, welche im Herzogthum gelte, herbeizuführen und zweitens, weil durch seinen Antrag der Petition der Gemeinde Redingsdorf Rechnung getragen werde.

Abg. **Nathan**: Er bitte, dem Antrage des Abg. Krahn zuzustimmen. Der Provinzialrath habe die Vorlage der Staatsregierung dahin abgeändert, daß die Aenderung der Gemeindebezirke und namentlich die Zusammenlegung der Gemeinde nach Anregung der betreffenden Gemeindevertretung und nach gutachtlicher Erklärung des Provinzialrathes im Verordnungswege erfolgen solle. Nach der Be-



stimmung, welche im Herzogthum und in Birkenfeld in dieser Beziehung maßgebend sei, könne eine solche Aenderung nur erfolgen, wenn die Gemeinde sich zustimmend erklärt, andernfalls sei die Beordnung im Wege des Gesetzes festzustellen. Die Entscheidung liege jetzt lediglich in den Händen der Staatsregierung. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Bestimmung, sowie auch deshalb, weil es eine große Beruhigung für die Gemeinde sei, wenn sie wisse, daß ihre wesentlichen Verhältnisse nur im Wege des Gesetzes geändert werden könnten, bitte er, den Antrag des Abg. Krahn anzunehmen.

Abg. Dr. **Lehmann**: Der Antrag Krahn's bezwecke die Wiederherstellung der ersten Provinzialrathsvorlage. Die jetzige Fassung der Vorlage beruhe auf einem Beschlusse des Provinzialraths, welchen dieser mit allen gegen eine Stimme gefaßt habe. Die mit so bedeutender Majorität des Provinzialraths ausgesprochene Ansicht müsse den Ausschlag geben, da der Provinzialrath am besten in dieser Frage orientirt sei. Es sei überhaupt zu wünschen, daß bei allen die Fürstenthümer betreffenden Angelegenheiten möglichst der Schwerpunkt in die Verhandlungen und Beschlüsse des Provinzialraths gelegt werde. Sollte der Landtag die Beschlüsse des Letzteren nur bestätigen, dann sei er überflüssig, unternehme er es, dieselben zu corrigiren, so spreche die Vermuthung für eine Verschlechterung, da der Provinzialrath stets der besser unterrichtete Theil sei. Er bitte, den Krahn'schen Antrag abzulehnen.

Abg. **Nathan**: Es sei richtig, daß der Provinzialrath mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen habe, die Beordnung im Verordnungswege nach gut rechtlicher Erklärung desselben vorzunehmen. Nach seiner Auffassung sei es entschieden unrichtig, daß die Staatsregierung auf Grund der gutachtlichen Erklärung des Provinzialraths die Verhältnisse der Gemeinden in allen Fällen regeln solle. Er halte es insbesondere zur Sicherstellung der pecuniären Interessen der Gemeinden für durchaus wünschenswerth, daß nur bei Zustimmung der Gemeindevertretung die Beordnung im Verordnungswege, andernfalls aber im Wege des Gesetzes geschehe.

Der Antrag der Minderheit wird sodann abgelehnt und der Antrag 2:

Im Art. 3, §. 4 b ist das Wort „Verordnung“ zu streichen und dafür zu setzen: „Gesetz.“

weil gegenstandslos zurückgezogen.

Zu Art. 30 §. 14 ist von dem Abg. Nathan und Genossen folgender Antrag gestellt:

den §. 14 des Art. 30 zu streichen und dafür zu setzen:

Eine gemeinschaftliche Sitzung des Magistrats und Gemeinderaths findet statt, wenn der Magistrat und Gemeinderath darüber einverstanden sind. In solcher gemeinschaftlicher Sitzung führt der Bürgermeister den Vorsitz. Die Gemein-

schaftlichkeit bezieht sich jedoch nur auf die Berathung. Hinsichtlich der Abstimmung bleibt es in jedem einzelnen Falle bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Nathan.

Lengler.

Müller.

Abels.

Meistermann.

v. Hammel.

Sein Antrag bezwecke nichts Neues, sondern sei nur die Wiederholung der Bestimmung der alten Gemeindeordnung. Die Vorlage wolle die neue Bestimmung einführen, daß in allen Angelegenheiten, in welchen die Mitwirkung des Gemeinderaths erforderlich sei, entweder durch den Gemeinderath oder den Magistrat ein Antrag auf eine gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden könne, welchem Antrage immer stattzugeben sei, während bisher eine gemeinschaftliche Sitzung nur im Falle des Einverständnisses beider Collegien stattfand. In den Motiven sei gesagt, daß in der Praxis einige Lücken der bisherigen Bestimmung empfunden seien. Er habe die Frage an den Herrn Regierungskommissair zu richten, worin diese Lücken beständen. Da auch auf desfallsige Anfrage des Provinzialraths von der Staatsregierung keine Antwort erfolgt sei. Der Provinzialrath habe die Streichung des Art. 30 §. 14 mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen. Wahrscheinlich sei, daß der Bürgermeister Völkers allein für die Beibehaltung der Vorlage gestimmt habe.

Abg. **Barnstedt I.**: Die hier fragliche Bestimmung sei eine bedeutende Erleichterung der Praxis und habe sich beispielsweise für die Stadt Oldenburg aufs Beste bewährt. Von einem feindseligen Verhältnisse zwischen den beiden Collegien könne überhaupt nicht die Rede sein. Auch in den Landgemeinden wohne der Gemeindevorsteher den Gemeinderathssitzungen bei. Dies sei ein ganz ähnliches Verhältniß. Die Bestimmung sei sehr zweckmäßig und zur Herbeiführung eines Einverständnisses der beiden Collegien sehr dienlich.

Abg. **Ahlhorn**: Auch hier müsse die Ansicht des Provinzialraths wie vorher bei dem Antrage des Abg. Krahn maßgebend sein. Derselbe habe sich mit 14 gegen 1 Stimme gegen die Vorlage erklärt.

Abg. **Barnstedt II.**: Der Art. 2 enthalte etwas anderes, weil dort das competente Urtheil von Behörden den Ausschlag gebe.

Durch den Art. 30 §. 14 werde bezweckt, den Austausch der Ansichten zweier Behörden, welche das Beste der Gemeinde wollen, zu fördern, und sei dieses wünschenswerth zur Herbeiführung einer Verständigung. Daß die Gemeinschaftlichkeit der Verhandlungen gefährlich werden könne, wie der Abg. Nathan annehme, begreife er nicht.

Abg. **Propping**: In Oldenburg dürfe jeder Stadtrathssitzung der ganze Magistrat beiwohnen, allerdings ohne

das Stimmrecht zu haben. Auch könne der Magistrat eine gemeinschaftliche Sitzung beantragen, worin der Stadtrath mit abstimme. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Anwesenheit des anderen Collegen nur wünschenswerth sei.

Abg. Nathan: Daß die gemeinschaftlichen Verhandlungen der beiden Collegien gefährlich seien, habe er nicht gesagt. Die Bestimmung sei überflüssig, weil der Art. 23 §. 2 des Gesetzes Gelegenheit gebe, einen Auswechsel der Anschauungen zwischen Magistrat und der Gemeindevertretung herbeizuführen. Durch den Vorsitz des Magistrats werde die Stellung des Gemeinderaths alterirt und sei er überzeugt, daß die Bestimmung des Art. 30 §. 14 der Vorlage nur zu Conflicten Anlaß gebe.

Er habe schon vorher die Frage an den Herrn Reg.-Commissair gerichtet, worin die Lücken, welche in der Praxis empfunden seien beständen. Bis jetzt sei keine Aufklärung gegeben, und da er sehe, daß der Herr Regierungskommissair sich entfernt habe, müsse er annehmen, daß derselbe nicht genügend instruiert sei.

Abg. Barnstedt II.: In Delmenhorst sei die Einrichtung so, daß der Bürgermeister an der Gemeinderathssitzung Theil nehme, ohne indeß den Vorsitz zu führen und ohne daß seine Meinung den Ausschlag gebe.

Der Antrag des Abg. Nathan wird sodann abgelehnt.

Zu Art. 70 hat die Minderheit des Ausschusses beantragt:

Antrag 3.

Zu Artikel 70, §. 1 c ist am Ende hinzuzufügen:

„Die Bezirksarmenpfleger sind nur soweit zur Theilnahme an den Sitzungen der Armencommissio n verpflichtet und stimmberechtigt, als es sich um Angelegenheiten der Armen desjenigen Bezirks handelt, für welchen sie angestellt sind.“

Der Antrag wird abgelehnt und der Gesegentwurf hierauf wie er aus den Beschlüssen 1. Lesung hervorgegangen, angenommen.

Die Petition aus Ahrensböf (2) und Redingsdorf sind mit Annahme des Entwurfs erledigt.

VII. Zweite Lesung des Gesegentwurfs, betr. die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. — Anl. 50.

Die Staatsregierung hat beantragt:

den Artikel 15 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Reg.-Com. Wesche: Die Staatsregierung habe die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragen zu müssen geglaubt, weil nach den Ansichten, welche in der 1. Lesung von dem Herrn Berichtstatter geltend gemacht seien, angenommen werden müsse, daß die Herstellung der Vorlage auch den Intentionen des Ausschusses und des Landtages entspreche. Der Berichtstatter habe ausgeführt, daß der

Capitalfonds mit 50,000 *M.* hinreichend dotirt sei, um im Interesse der Wittwen und Waisen den Bestand der Anstalt zu sichern, und daß es wünschenswerth sei, schon der jetzigen Generation derselben die Vortheile derselben die Vortheile der Mehreinnahmen zu Gute kommen zu lassen. Die Reduction des Fonds von 60,000 auf 50,000 *M.* werde aber nur den Contribuenten, nicht den Unterstützungsbedürftigen zu Gute kommen, indem die Ueberschüsse der Einnahmen unter die Contribuenten als Dividende zur Vertheilung kämen. Andererseits sei die Gefahr, welche sich aus einem zu niedrig gegriffenen Capitalfonds ergebe, von den Unterstützungsberechtigten zu tragen, da, sobald die Beiträge mit den Zinsen des Capitals dauernd nicht ausreichen würden, um die Unterstützungen zu zahlen, nach den Bestimmungen des Entwurfs die in Aussicht genommenen Pensionen von 90 *M.* reducirt werden müßten. Es handle sich hiernach um die Frage, ob man den Contribuenten für einige Jahre einen kleinen Vortheil zuwenden, oder ob man für alle Zeiten die Sicherheit für eine ungeschmälerete Auszahlung der Pensionen erhöhen wolle. Bei einer solchen Alternative scheine die Entscheidung nicht schwer zu sein. Der Vortheil der Dividendenzahlung werde auch bei einer Erhöhung des Capitalfonds auf 60,000 *M.* für die Contribuenten auf wenige nur einige Jahre hinausgeschoben werden. Schon in der ersten Verhandlung über den Gegenstand sei darauf hingewiesen, daß der Fonds bereits den Bestand von 50,000 *M.* überschritten habe und daß bis zur Completirung auf 60,000 *M.* kaum eine so lange Reihe von Jahren erforderlich sei, wie sie der Ausschuf damals für die Completirung auf 50,000 *M.* in Aussicht genommen habe. Er bitte im Interesse der Wittwen und Waisen, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen.

Abg. Sayen: Ihm fehle der Ueberblick, um beurtheilen zu können, ob die Staatsregierung den richtigen Griff gethan habe. Er sei also darauf angewiesen, die Gründe der Staatsregierung gegen die Gründe des Ausschusses abzuwägen. Die Staatsregierung habe nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung für die regelmäßigen Bedürfnisse die Capitalansammlung bis zu einem Bestande von 60,000 *M.* und um die schwankenden Verhältnisse zu reguliren einen Sicherheitsfonds von 5000 *M.* angenommen und berechnet, daß damit die Gesamteinnahme der Anstalt sich auf 9000 *M.* stellen werde, welche nach Abzug der Administrationskosten zur Zahlung von 98 Pensionen à 90 *M.* hinreichend sei. Im Ausschufsbericht sei dagegen kein einziger stichhaltiger Grund für die Fixirung der beiden Fonds auf 55,000 *M.* angegeben.

Abg. Hamien: Der Ausschuf habe nicht ins Blaue gegriffen, sondern sei davon ausgegangen, daß der Fonds mit 50,000 *M.* hinreichen würde, um die Pensionen zu bezahlen, und es wünschenswerth sei, daß der Fonds möglichst bald in Thätigkeit treten könne, um die Unterstützung zu gewähren.

Abg. **Sayen**: Die Gründe, welche im Ausschußbericht angegeben seien, könne er auch nach dieser Erklärung des Abg. Kamien nicht stichhaltig erklären.

Reg.-Com. **Wesche**: Der Abg. Kamien scheine anzunehmen, daß erst nach der Completirung des Fonds Unterstützungen gewährt würden. Dem sei nicht so. Es würden nur keine Dividenden gezahlt, so lange der Fonds nicht complet sei. Wenn daher der Fonds auf 50,000 *M.* reducirt werde, so hätten die Contribuenten allein den Vortheil.

Abg. **Brockhaus**: Er vermisse jeden Grund im Ausschußbericht, durch welchen die Reduction des Fonds auf 50,000 *M.* gerechtfertigt werde, und müsse er bitten, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen, weil dieselbe den von ihr vorgeschlagenen Bestand auf Grund ihrer Erfahrungen und nach Maßgabe der Wahrscheinlichkeitsrechnung festgestellt habe.

Der Antrag der Staatsregierung wird hierauf abgelehnt und der Gesetzentwurf, wie er aus 1. Lesung hervorgegangen, angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren. — Vorl. 74.

Der Gesetzentwurf wird wie in erster Lesung angenommen.

Der Präsident schlägt vor, nunmehr die in dem heute eingegangenen Schreiben der Staatsregierung beantragte Wahl von 3 Abgeordneten zu Mitgliedern einer Conferenz, bezüglich des Baues eines neuen Gymnasialgebäudes in Oldenburg vorzunehmen; es könne dieses aber, da die Wahl nicht auf der Tagesordnung stehe, nur geschehen, wenn kein Abgeordneter widerspreche.

Ein Widerspruch erfolgt nicht und wird zur Wahl gesritten.

Bei dem ersten Wahlgange fielen auf den Abg. Ahlhorn 24 Stimmen, den Abg. Abels 1 Stimme.

Bei der Wahl des 2. Mitgliedes fielen auf den Abg. Müller 20 Stimmen, den Abg. Gräpel 2 Stimmen, auf die Abg. Propping, Tangen, Hoyer je 1 Stimme.

Bei der Wahl des 3. Conferenzmitgliedes erhält der Abg. Tangen 21 Stimmen, der Abg. Hoyer 1 Stimme.

Es sind also gewählt die Abg. Ahlhorn, Müller, Tangen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung Montag, den 21. Februar, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Event., Bericht der Conferenz-Mitglieder bezüglich des Baues eines neuen Gymnasialgebäudes in Oldenburg.
2. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer.
(Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. Februar d. J.)
3. Art. 2 des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des §. 23 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846 über das Wirthschaftsgewerbe.
(Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Februar d. J.)
4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der an den Großen Cutiner See, bezw. die Mühlenau grenzenden Grundbesitzer, betr. Erlaß einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Der Berichterstatter:

Müller.